

## Offene Ganztagschule - Vertrag

Zwischen der Stiftung der Dillinger Franziskanerinnen St. Maria Volkach, als Trägerin der Offenen Ganztagschule an der Mädchenrealschule in Volkach, vertreten durch die Schulleiterin, Frau Dr. Klara Adams, und den Eltern (Erziehungsberechtigten) der Schülerin

**Schülerin:** Familienname, Vorname .....

geboren am .....

wohnt in .....

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die Offene Ganztageschule stellt ein freiwilliges schulisches Angebot dar. Wenn Sie sich für Ihr Kind dafür entscheiden, besteht Anwesenheits- und Teilnahmepflicht.

**§ 1** 1. Die Schülerin wird im Schuljahr

\_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

mit dem Abschluss dieses Vertrages aufgenommen.

2. Der **Träger der Offenen Ganztagschule (OGS)** ist verpflichtet, die Schülerin im Sinne einer christlich ausgerichteten Erziehung pädagogisch zu betreuen.
3. Die Betreuerinnen werden sich nach bestem Wissen und Können um den schulischen Fortschritt der einzelnen Schülerin bemühen.  
Die Führung der Aufsicht kann (auch) an zur Betreuung und Aufsichtsführung geeignetes Personal übertragen werden.
4. Die Mädchenrealschule bietet der Schülerin nach dem Unterricht von Montag bis Donnerstag:
  - warmes Mittagessen aus der hauseigenen Küche (12:50 – 13:20 Uhr)
  - pädagogische Betreuung in der Freizeit (13:20 – 13:45/14:00 Uhr)
  - Hilfestellung bei Verständnis- oder Lernschwierigkeiten bei den Hausaufgaben (13:45/14:00 – 16:15 Uhr)
  - Unterstützung bei den Vorbereitungen für Schulaufgaben
  - Anleitung zu regelmäßigen Übungen

**§ 2** Die **OGS-Schülerin** ist verpflichtet,

1. ihre Pflichten zu erfüllen,
2. die Hausordnung der OGS zu beachten
3. und an der christlichen Erziehung mitzuwirken.

**§ 3** Die **Eltern (Erziehungsberechtigten)** sind verpflichtet,

1. die christliche Erziehung zu unterstützen und zu fördern,
2. den regelmäßigen Besuch der OGS durch die Schülerin zu sichern,
3. bei Abwesenheit die Schülerin **rechtzeitig schriftlich** zu entschuldigen,
4. die OGS-Kosten zu bezahlen.

**§ 4** Die Verpflichtungen der OGS ruhen während der Ferien und an schulfreien Tagen, z. B. Buß- und Bettag

- § 5**
1. Die OGS-Kosten betragen bei 11 Monatsraten:  
 Kosten für 4 Tage 156,00 €/Monat (Betreuung: 84,00 €/Mittagessen: 72,00 €)  
 Kosten für 3 Tage 117,00 €/Monat (Betreuung: 63,00 €/Mittagessen: 54,00 €)  
 Kosten für 2 Tage 89,00 €/Monat ab 8. Klasse (Betreuung: 53,00 €/Mittagessen: 36,00 €)
  2. Die Abrechnung erfolgt monatlich im Voraus zum 1. des Monats, **beginnend mit September per Bankeinzug.**
  3. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das festgesetzte Betreuungsentgelt und Verpflegungsentgelt jeweils termingerecht zu entrichten.
  4. Das Entgelt für die Betreuung (ohne Verpflegung) ermäßigt sich, sofern und solange mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigten die Offene Ganztagschule besucht. Die Ermäßigung beträgt für das zweite, jüngere Kind 50 von Hundert des Betreuungsgeldes. Für jedes weitere Kind ist kein Betreuungsgeld zu entrichten.
  5. Für zeitweilige Abwesenheit wird keine Rückvergütung erstattet.
  6. Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere im Falle folgender Paragraphen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):
    - § 28 Schutzmaßnahmen, Abs. 1
    - § 20 Schutzimpfungen, Abs. 9
    - § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflicht, Aufgaben des Gesundheitsamtes Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3
 Wenn und soweit diese nicht durch die Einrichtung zu vertreten sind. Soweit Dritte (z. B. Staat, Kommune) Ersatzleitungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen dem jeweiligen Träger erbracht werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Beitragsschuldner.
- § 6**
1. Das Vertragsverhältnis wird auf die **Dauer eines Schuljahres** geschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr mit der schriftlichen Anmeldung für das nächste Schuljahr.
  2. Eine Kündigung des Vertrages von Seiten der Eltern (Erziehungsberechtigten) ist während des Schuljahrs **nur** bei Kündigung des Schulvertrages möglich.
- § 7** Dem OGS-Träger steht das Recht zur fristlosen Kündigung zu,
- bei schwerwiegendem Verstoß oder mehrfachen Verstößen der Schülerin gegen die Hausordnung und gegen die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
  - wenn die Schülerin von der Mädchenrealschule Volkach verwiesen wird,
  - wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung einer Rate der OGS-Kosten länger als zwei Monate in Verzug geraten.
- Im Falle einer fristlosen Kündigung werden die OGS-Kosten für den laufenden und den folgenden Monat in Rechnung gestellt.
- § 8**
1. Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidung und anderem Eigentum haftet der OGS-Träger nicht.
  2. Für Schäden, die von der Schülerin dem Haus und dem Inventar zugefügt werden, haften die Eltern (Erziehungsberechtigten) nach den gesetzlichen Bestimmungen.
  3. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung erstreckt sich auch auf die OGS.

Volkach, .....

.....  
 OGS-Träger, vertreten durch Fr. Dr. Klara Adams, RSDin i. K.

.....  
 Erziehungsberechtigte